

Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.



Passordnung

Gültig für den Bereich des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven e.V. (nachfolgend BFSV genannt)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Mitglieder von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften (BSG/FSG), die dem BFSV angeschlossen sind, werden Spielerpässe ausgestellt, die die Mitgliedschaft im BFSV, die Spielberechtigung in der jeweiligen Sportart und den damit verbundenen Versicherungsschutz dokumentieren.
2. Folgende Pässe werden ausgestellt:
 - 2.1 Spielerpass **mit** Lichtbild für **aktive** Spieler/innen in Sportarten in denen der BFSV Pflichtspiel-/Meisterschaftsrunden durchführt.
 - 2.2 Spielerpass **ohne** Lichtbild für **inaktive** Mitglieder
3. Nur die Inhaber eines durch den BFSV ausgestellten Passes sind über den Landesbetriebssportverband Niedersachsen im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages zusatzversichert. Dieses gilt für beide Pässe. Die BSG/FSG hat dem Passwart einmal jährlich (Stichtag 31. Januar) eine Passliste (Anlage 1) vorzulegen. Die Angaben der Liste werden durch den Verband mit den vorzulegenden Bestandserhebungsbogen des LBSV Niedersachsen verglichen.
4. Alle Pässe besitzen nur Gültigkeit, wenn Sie vom Inhaber mit eigenhändiger Unterschrift sowie die des Sportleiters der BSG/FSG und Firmenstempel/Dienststellenabdruck versehen ist.

§ 2 Spielberechtigung

Der Inhaber eines Passes gem. §1 Pkt.2.1 weist bei Sportwettkämpfen damit seine Spielberechtigung nach.

§ 3 Gültigkeitsdauer

Ein Pass besitzt eine Gültigkeit von einem Jahr und ist jährlich im voraus durch den Passwart zu verlängern.

§ 4 Passänderungen

Änderungen dürfen nur vom Vorstand des BFSV vorgenommen werden. Eigenhändige Änderungen führen zur Ungültigkeit des Passes.

§ 5 An- und Ummelden

1. Der Antrag auf Ausstellung eines Passes muss mindestens 14 Tage vor der gewünschten Spielberechtigung dem Passwart des BFSV vorliegen.
2. Eine Spielberechtigung liegt nur dann vor, wenn der Verein mit Beginn der Spielberechtigung im Besitz des Passes ist.

Die alleinige Absendung der Passanforderung berechtigt nicht zur Mitwirkung am Spiel- und Wettkampfbetrieb und löst keinen Versicherungsschutz aus.

3. Die Passanforderung ist schriftlich formlos vorzunehmen.
Betreibt ein(e) Spieler(in) in einem Verein mehrere Sportarten gem. §1 Pkt. 2.1, so ist ein Pass ausreichend.
Für falsche Angaben haften BSG/FSG und das angemeldete Mitglied.
4. Für Vereinsspieler(innen) werden Pässe mit Spielberechtigung gem. §1 Pkt. 2.1 ausgestellt.
5. Der Vorstand des BFSV ist berechtigt die beantragte Ausstellung eines Passes zu verweigern.

§ 6 Abmeldung

1. Meldet sich ein Mitglied bei seiner BSG/FSG ab, so ist der Pass umgehend mit einer entsprechenden formlosen Abmeldung an den Passwart des BFSV zurückzusenden. Die formlose Abmeldung muss folgende Angaben enthalten:
Name und Mitgliedsnummer des Vereins
Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer und Sportart.
Ohne Abmeldung bleibt die Mitgliedschaft im BFSV weiterhin bestehen. Das Mitglied ist dadurch auch weiterhin versichert.
2. Der Vorstand des BFSV ist berechtigt, Pässe einzuziehen und Spielberechtigungen zu entziehen.

§ 7 Abmeldung einer BSG/FSG

Meldet sich eine BSG/FSG als Mitglied aus dem BFSV ab, so sind alle Pässe sofort - spätestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres – an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 8 Verlust von Pässen

Der Verlust eines Passes ist umgehend dem Passwart mitzuteilen. Ein Ersatzpass wird auf formlosen Antrag ausgestellt.

§ 9 Eigentumsrecht

Der BFSV bleibt Eigentümer aller ausgestellten Pässe. Die Aufbewahrungsfrist der Pässe obliegt den jeweiligen Vereinsvorständen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Passordnung tritt gem. Beschluss des Vorstandes vom zum in Kraft.

Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.

Der Vorstand